

Hinweise zum Leistungsnachweis nach § 48 BAföG

Nach dem vierten Fachsemester ist der Leistungsnachweis gemäß § 48 BAföG vorzulegen, in dem bescheinigt wird, dass der bis dahin übliche Ausbildungsstand erreicht wurde.

Sie haben **folgende Möglichkeiten** den Leistungsstand bescheinigen zu lassen:

1. Bescheinigung über den Leistungsstand des 3. Fachsemesters
-> Vorlage der Bescheinigung in den ersten vier Monaten des laufenden vierten Semesters)
2. Bescheinigung über den Leistungsstand des 4. Fachsemesters
-> Vorlage der Bescheinigung ab dem laufenden fünften Monat des vierten Semesters bis zum vierten Monat des fünften Semesters

Haben Sie in den oben genannten Zeiträumen den Leistungsnachweis nicht vorgelegt, ist danach in der Regel der Leistungsstand des jeweiligen laufenden Fachsemesters zu belegen.

Generell ist es empfehlenswert, sich frühzeitig zu erkundigen, welche Leistungen bzw. wie viele ECTS-Punkte für den Nachweis erforderlich sind. Was die „üblichen Leistungen“ sind und wer den Nachweis (Formblatt 5) unterschreiben darf, erfahren Sie beim Zentralen Prüfungssekretariat (ZPS), beim Fachbereich (BAföG-Beauftragter) oder auch bei uns (unverbindlich).

Bei Lehramtsstudiengängen ist der Leistungsnachweis grds. für jedes Studienfach vorzulegen. Informationen über die jeweiligen zuständigen BAföG-Beauftragten erhalten Sie auch auf der Internetseite des PLAZ. Bei Lehramtsstudierenden deren Fächer **alle** aus der kulturwissenschaftlichen Fakultät stammen genügt grds. die Vorlage eines Formblatts 5, ausgestellt vom ZPS.

Auch in **fast** allen anderen Bachelor-Studiengängen genügt es grds., wenn eine Bescheinigung des ZPS mit der ECTS-Gesamtpunktzahl vorliegt.

Kann der Leistungsnachweis später vorgelegt werden?

Ein entsprechender Antrag gemäß § 48 Abs. 2 BAföG kann gestellt werden, sofern Tatsachen vorliegen, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer rechtfertigen.

Derart schwerwiegende Gründe gemäß § 15 Abs. 3 BAföG sind insbesondere:

- **Krankheit**
Atteste sind vorzulegen. Soweit die Unterbrechung des Studiums länger als drei Monate andauert, setzt die BAföG-Förderung aus.
- **Mitwirkung als gewähltes Mitglied** in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsgemäßen Organen der Hochschule sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden sowie der Studierendennetze.
Der Umfang darf nicht mehr als 19,5 Wochenstunden umfassen, da Sie sonst nicht mehr überwiegend studieren.
- **Häusliche Pflege von nahen Angehörigen**
Nachweis von mindestens Pflegegrad 3 und Glaubhaftmachung der tatsächlichen Übernahme der Pflege in häuslicher Umgebung und deren Dauer und Umfang (z.B. Bescheinigung Pflegedienst/Arzt).
- Eine Behinderung, eine Schwangerschaft oder die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu vierzehn Jahren.

Wird der wichtige Grund anerkannt und ist dieser ursächlich für die Verzögerung, so kann der Leistungsnachweis eine angemessene Zeit später eingereicht werden. Das fünfte Fachsemester muss dazu genutzt werden, den Ausbildungsrückstand wieder aufzuholen.

Bitte beachten Sie, dass eine verspätete Vorlage des Leistungsnachweises die festgesetzte Förderungshöchstdauer nicht ändert. Zum gegebenen Zeitpunkt kann ein weiterer Antrag auf Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus gemäß § 15 Abs. 3 BAföG gestellt werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stand: August 2019